

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

21. Stück, 04.12.1918

# Gesetzblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

---

 XL. Band. (Ausgegeben den 4. Dezbr.. 1918.) 21. Stück.
 

---

### Inhalt:

- Nr. 44. Bekanntmachung des Direktoriums vom 14. November 1918, betreffend Einführung einer Ziegenbockföhrung im ganzen Amtsbezirk Elsfleth.
- Nr. 45. Bekanntmachung des Direktoriums vom 18. November 1918, betreffend Änderung der Hafenordnung für Brake.

---

### Nr. 44.

Bekanntmachung des Direktoriums, betreffend Einführung einer Ziegenbockföhrung im ganzen Amtsbezirk Elsfleth.

Oldenburg, den 14. November 1918.

Auf Antrag des Amtrats des Amtsverbandes Elsfleth wird die vom Ministerium des Innern unter dem 26. Mai 1909 — Gesetzblatt für das Herzogtum Oldenburg Band XXXVII S. 125 ff. — getroffene Anordnung, betreffend Einführung einer Ziegenbockföhrung in den sieben Gemeinden des Amtsbezirks Elsfleth nördlich der Hunte, für den ganzen Amtsbezirk Elsfleth in Kraft gesetzt.

Der Artikel 13 der nunmehr für den ganzen Amtsbezirk Elsfleth geltenden Rörordnung erhält einem weiteren Antrage des Amtrats entsprechend folgende Neufassung:

„Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 3 *M* betragen.“

Oldenburg, den 14. November 1918.

Direktorium,  
Abteilung des Innern.  
Scheer.

Dugend.

### Nr. 45.

Bekanntmachung des Direktoriums, betreffend Änderung der Hafensordnung für Brake.

Oldenburg, den 18. November 1918.

Auf Grund des Art. 9 § 6 des Organisationsgesetzes vom 5. Dezember 1868 wird die für Brake erlassene Hafensordnung vom 1. April 1910 — Gesetzb. S. 489 ff. —, wie folgt, geändert:

Dem § 61 wird ein dritter Absatz mit nachstehendem Inhalt nachgefügt:

„Ausnahme: Erze unterliegen der Kajegebühren, auch wenn sie aus den Seeschiffen in Leichterschiffe gelücht werden, ohne daß sie an Land gehen.“

Oldenburg, den 18. November 1918.

Direktorium,  
Abteilung des Innern.  
Scheer.

Willms.